

Les recourants allèguent que la décision dont est recours a été prise le 20 août 1901, mais qu'elle a été publiée ultérieurement d'une manière officielle. La date de cette publication n'est pas indiquée.

Un exemplaire de la décision attaquée n'a été ni déposé en même temps que le recours ni envoyé ultérieurement.

Les recourants « estiment que le Grand Conseil a pris la décision susindiquée en violation d'un décret souverain, en violation de la loi vaudoise sur les incompatibilités et en violation de la Constitution vaudoise. C'est pourquoi les recourants estiment que la décision dont est recours doit être cassée et que la motion du député A. Fauquez doit être admise en ce sens que les députés-professeurs visés soient déclarés incompatibles, et considérés comme n'ayant pu accepter le mandat de député. »

En droit :

1. — Ainsi que le Tribunal fédéral l'a reconnu par son arrêt du 14 novembre 1901, dans la cause Motor contre Schneiter*, tout recours de droit public, pour qu'il soit recevable, doit être accompagné d'un exemplaire de la décision ou de l'arrêté contre lequel il est dirigé.

Si cette condition n'est pas réalisée, il y a lieu de ne pas entrer en matière sur le recours, à moins que le recourant n'ait justifié du fait que sans sa faute il lui a été impossible de produire ni l'original ni une copie authentique de la dite pièce.

2. — Dans l'espèce, les recourants n'ont pas même prétendu avoir été empêchés de satisfaire à la condition susindiquée. En conséquence il ne peut être entré en matière sur le recours d'A. Fauquez et consorts.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours d'Aloys Fauquez et consorts.

* Voir n° 85 ci-haut (p. 483 ss.).

86. Urteil vom 11. Dezember 1901
in Sachen Zurfluh und Konsorten gegen Uri.

Art. 189 Abs. 4 Org.-Ges. — Rekurs gegen einen Beschluss, der ein Referendumsbegehren als nicht zu stande gekommen erklärt. Kompetenz des Bundesgerichtes oder des Bundesrates ?

A. Am 29. März 1901 richteten 31 Bürger des Kantons Uri an den Landrat zu Handen der Landsgemeinde des Kantons Uri unter Bezugnahme auf Art. 26 der ernerischen Verfassung das Begehren, es sei die vom Landrate am 11. Februar 1901 beschlossene Verordnung über das Wuhrwesen dem Entscheide der diesjährigen Landsgemeinde zu unterbreiten. Nach Art. 28 der Kantonsverfassung sind zur Stellung eines solchen Begehrens 20 gültige Unterschriften erforderlich. Der Landrat wies in seiner Sitzung vom 9. April 1901 dieses Begehren ab, weil nach Abzug von 13 ungültigen Unterschriften nur noch 18 gültige verblieben. Jene 13 Unterschriften wurden als ungültig erklärt, weil 9 davon mit Bleistift geschrieben waren, und 4 teils als von falliten Personen, teils als von derselben Person herrührend bezeichnet wurden.

B. Gegen diesen Beschluss des Landrates richteten 6 Bürger, Zurfluh und Genossen, einen staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Die Rekurrenten behaupten, es liege in der Ungültigerklärung der mit Bleistift geschriebenen Unterschriften eine Verletzung des verfassungsmässig garantierten Individualrechtes zur Stellung von Volksbegehren, da weder ein Gesetz noch eine Verordnung die Auscheidung von mit Bleistift gezeichneten Unterschriften vorschreibe.

C. Der Landrat beantragt in seiner Antwort die Abweisung des Rekurses, indem er den Standpunkt vertritt, eine Verfassungsverletzung liege nicht vor; denn Art. 59 litt. c zähle unter den Befugnissen des Landrates die Auslegung aller Landsgemeindebeschlüsse auf. Die Verfassung selbst aber beruhe auf einem Landsgemeindebeschluss, und der Landrat interpretiere den Art. 28 nicht willkürlich, wenn er Bleistiftunterschriften nicht anerkenne; durch keine Vorschrift werde er dazu gezwungen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Parteien behaupten übereinstimmend, das Bundesgericht sei nach Art. 175 Ziff. 3 und Art. 178 des Organisationsgesetzes kompetent zur Beurteilung der vorliegenden Streitfrage. Das Bundesgericht hat aber von Amtes wegen seine Zuständigkeit zu prüfen, und wo verfassungsmäßige Rechte der Bürger in Frage stehen, ist in gewissen Fällen nicht es, sondern der Bundesrat kompetent, in solchen Streitigkeiten nämlich, die aus einer Verletzung der in Art. 189 des Org.-Ges. aufgezählten Rechte entstehen. Zu diesen Streitigkeiten gehören unter andern auch die unter Abs. 4 des citierten Artikels genannten Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen. Es fragt sich nun, ob in casu eine solche Beschwerde vorliege. Das Gesetz bewegt sich freilich mehr in allgemeinen Ausdrücken; über den Begriff der Stimmberechtigung und der kantonalen Wahlen und Abstimmungen spricht es sich nicht aus. Aber gerade daraus, daß in dieser allgemeinen Fassung dem Bundesrat die Beurteilung von Beschwerden, die sich auf die politische Stimmberechtigung der Bürger sowie auf kantonale Wahlen und Abstimmungen beziehen, übertragen worden sind, läßt sich entnehmen, daß der Gesetzgeber den Willen hatte, alles was damit irgendwie im Zusammenhang steht, dem Bundesrat als der politischen Behörde zu überweisen (vgl. Bundesratsbeschluß vom 3. Mai 1901 über die Beschwerde des E. Mettler, B.-Bl. 1901, III, S. 305 ff.). Nun kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß das von den Rekurrenten gestellte Referendumsbegehren, es sei die vom Landrat erlassene Verordnung über das Wuhrwesen der Volksabstimmung an der Landsgemeinde zu unterbreiten, sowohl mit dem politischen Stimmrecht im allgemeinen als mit dem Abstimmungsakt selbst im besondern in engem Zusammenhang steht. Nicht die Verletzung irgend eines durch die ernerische Verfassung garantierten Individualrechts der Bürger, sondern die Verletzung eines Individualrechts politischer Natur steht in Frage. Denn, wie der Bundesrat in dem citierten Entscheide mit Recht ausführt, ist ein gestelltes Referendumsbegehren eine Äußerung des politischen Stimmrechts derjenigen Personen, von denen es ausgeht. Wenn nun, wie im vorliegen-

den Falle, die kompetente kantonale Behörde das gestellte Referendumsbegehren abweist, weil es nach ihrer Ansicht nicht die vom Gesetz geforderte Anzahl von Unterschriften enthält, so steht die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des Referendums vorgelegen haben oder nicht, nach Art. 189 Abs. 4 des Org.-Ges. dem Bundesrate, nicht dem Bundesgerichte zu, da sich nach dem Gesagten die Beschwerde auf ein mit der kantonalen Abstimmung eng zusammenhängendes politisches Recht bezieht. (Vgl. Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXV, I, S. 449 f.; Entscheidung des Bundesgerichts vom 6. Februar 1901 in Sachen Mettler gegen Regierungsrat St. Gallen.)

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf den Rekurs wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Vergl. auch Nr. 87.
